

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang
Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium Gerontologie, Gesundheit und Care beinhaltet die interdisziplinär fachliche, methodische und praktische Auseinandersetzung mit den Disziplinen der Gerontologie, Pflegewissenschaft, Ethik und Thanatologie, Geriatrie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sowie mit wesentlichen wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen. Vor dem Hintergrund rechtlicher und sozial- bzw. gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen und Entwicklungen setzt sich das Bachelorstudium mit den Arbeitsfeldern der Gerontologie und dem Berufsfeld einer rehabilitativen, kurativen und palliativen Pflege (alter) pflegebedürftiger und chronisch kranker Menschen auseinander.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Gerontologie, Gesundheit und Care beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (3) Das Bachelorstudium Gerontologie, Gesundheit und Care ist modular aufgebaut und umfasst das Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care mit einem Umfang von 95 Leistungspunkten, ein Zweitfach im Umfang von 59 Leistungspunkten einschließlich 2 LP Fachdidaktik, Studien der Bildungswissenschaft, Berufspädagogik und Fachdidaktik im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten sowie eine Bachelorarbeit im Umfang von 6 Leistungspunkten, die im Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care anzufertigen ist.
- (4) Als Zweitfach kann jeder Bachelorstudiengang gewählt werden, in dem ein entsprechendes Angebot (59 Leistungspunkte einschließlich 2 LP Fachdidaktik) besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums sind das erfolgreiche Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie in der Bildungswissenschaft, in der Berufspädagogik und in der Fachdidaktik sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt der Fakultät des Studienfaches Gerontologie, Gesundheit und Care.

- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch.
- (7) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens sechs Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Studierende können auf Antrag zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen mit zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzt.
- (2) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, soweit das Modulhandbuch keine Ausgleichsmöglichkeit vorsieht.
 3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten, die zum Erreichen des für das Studium erforderlichen Umfangs benötigt werden, innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.
- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle erforderlichen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0), unbenotete Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Die Module zu Übergreifenden Kompetenzen können benotet oder unbenotet sein. Sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den

Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Module voraussetzen. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.
- (7) Auf Antrag der bzw. des Studierenden, der in Textform an das Prüfungsamt zurichten ist, wird am Ende eines Semesters eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss am Institut für Gerontologie zuständig. Ihm gehören zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender als Mitglied mit beratender Stimme an. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein und wird vom Fakultätsrat bestimmt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Formelle Aufgaben und solche, die lediglich der Vorbereitung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses dienen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsamt oder einer am Institut beauftragten Person übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung übertragener Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie prüfende beisitzende Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen

Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

- (2) Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, welche die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds bei hochschulischen Leistungen liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person, insbesondere nach Satz 1 und Satz 2, bleiben hiervon unberührt. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit bei außerhochschulischen Leistungen liegen bei der antragstellenden Person.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG und den Regelungen dieses § 7 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

Eine der Immatrikulation vorangegangene Beschäftigungszeit in der direkten Pflege von pflegebedürftigen Menschen nach Maßgabe des Modulhandbuchs kann i.d.R. anerkannt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese in einem hier

dargelegten Versorgungsbereich sowie mit der erforderlichen Dauer von 160 Stunden und in mindestens vier zusammenhängenden Wochen geleistet wurde. In einem solchen Fall ist die zu bewertende schriftliche Arbeit ebenfalls zu verfassen.

Liegt eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vor, kann diese äquivalent als Modulleistung für das Modul 10 anerkannt werden. Die Benotung des Modul 10 errechnet sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der in der Ausbildungsabschlussprüfung erzielten Noten.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Für das Verfahren der Anrechnung gilt Abs. 3 entsprechend.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend. Für das jeweilige Verfahren der Anrechnung gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bzw. Bearbeitungszeit erbringt, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten.
- (2) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu sieben Tage vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person spätestens zu Beginn der Veranstaltung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der lehrverantwortlichen Person sowie dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein geeignetes ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass Nachweise im Original vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Darüber, ob bereits bestandene Teilprüfungen bestehen bleiben können oder wiederholt werden müssen, entscheidet die lehrverantwortliche Person.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Abmeldung oder das Ablegen einer Prüfung von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung

oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von weiteren Prüfungen ausschließen.

- (6) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt auch für eine Entscheidung nach Abs. 5 Satz 4.
- (7) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, im Sinne von Abs. 5 Satz 1 berichtigen bzw. die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neuer erstellt.

§ 9 Prüfungen

- (1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehören. Prüfungsaufgaben werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer gestellt; das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ und dem Notenwert 4,0 bewertet worden ist. Sind bei Gruppenprüfungen die jeweiligen Leistungen der zu prüfenden Personen eindeutig voneinander abgrenzbar, so erhält jede eine eigene Note bzw. Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sind die Leistungen nicht voneinander abgrenzbar oder wird eine gemeinsame Leistung erbracht, so erhalten alle Mitglieder einer Gruppe dieselbe Note bzw. Bewertung.
- (3) Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen, sofern dies erforderlich ist, um das Erreichen unterschiedlicher Lernziele zu überprüfen, und eine entsprechende Regelung im Modulhandbuch besteht. Prüfungen können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelung im Modulhandbuch ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (4) Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von
 - a) mündlichen Prüfungen,
 - b) schriftlichen Prüfungen,
 - c) praktischen Prüfungen sowie

- d) Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) In der Regel setzt die Teilnahme an einer Prüfung eine vorherige Anmeldung voraus. Näheres regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung.
- (7) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist und
 2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

Die jeweiligen Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung regelt das Modulhandbuch. Einzelheiten sind von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, ggf. elektronisch, bekanntzugeben.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügen. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 15 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 45 Minuten entfallen sollen; das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person je Prüfungsfach im Beisein einer beisitzenden Person abgenommen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt erforderlichenfalls dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist, ggf. für jeden Prüfling gesondert, eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.
- (4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar im Anschluss mitgeteilt. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Prüfungsgespräch um eine Teilprüfung handelt; in diesem Fall wird das Ergebnis erst nach Ablegen der letzten Teilprüfung bekanntgegeben.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungen sollen Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Die Dauer schriftlicher Prüfungen, die unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und ggf. elektronisch bzw. computergestützt stattfinden (Klausuren), liegt zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und wörtlich oder inhaltlich aus fremden Werken Übernommenes als fremd kenntlich gemacht hat. Auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen. Zusammen mit der elektronischen Version ist die schriftliche Versicherung abzugeben, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut vollständig mit der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet; § 8 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung und Benotung von Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Person. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenwert	Bewertung
1 = sehr gut	bis 1,5	eine hervorragende Leistung
2 = gut	1,6 bis 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	2,6 bis 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	3,6 bis 4,5	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	ab 4,6	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Note für eine einzelne Leistung vergeben, so kommt lediglich eine Note im Sinne von Satz 1, Tabellenspalte 1 in Betracht; diese kann jedoch um 0,3 auf die Zwischenwerte x,7 bzw. x,3 angehoben bzw. abgesenkt werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Geht eine Note für eine einzelne Leistung in eine Gesamtbewertung ein, so gilt als Notenwert die ganze Zahl (x,0) bzw. ggf. der Zwischenwert (x,7 oder x,3).

Werden Bewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenwerte, sofern nicht im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils

lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine abweichende Gewichtung vorgegeben wird; Abs. 3 gilt entsprechend

- (2) Die Endnote eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Moduleilnoten. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet abweichend von Satz 1 die Note der Modulabschlussprüfung die Endnote für dieses Modul. Von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen zur Gewichtung können im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung getroffen werden.
- (3) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung im Fach Gerontologie, Gesundheit und Care kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 und § 9 Abs. 7 Satz 1 erfüllt. Die Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen
 1. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der in der Anlage 1 aufgeführten Module außer dem Praktikum in der akutstationären Pflege,
 2. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienfach,
 3. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der Prüfungsleistungen im Rahmen der Bildungswissenschaft, und der Fachdidaktik außer der Berufspädagogik,jeweils im Umfang der in § 3 Abs. 3 genannten Leistungspunkte, sowie
 4. eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 7 Satz 1.
- (3) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
1. die Unterlagen unvollständig sind oder
 2. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem Studiengang nach Ziff. 3 in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Form der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care besteht aus der Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn gemäß § 13 Abs. 2 die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie in der Bildungswissenschaft, und der Fachdidaktik vollständig und erfolgreich erbracht sind. Das Praktikum in der akutstationären Pflege sowie die Leistungen der Berufspädagogik können danach erbracht bzw. abgeschlossen werden.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Sobald dem Prüfling die Bewertung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung vorliegt, soll sie bzw. er dies dem Prüfungsamt des Studienfachs Gerontologie, Gesundheit und Care unverzüglich mitteilen. Der Prüfling muss spätestens zu Beginn des Semesters, das auf die Mitteilung der Bewertung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, den Antrag nach § 13 sowie ggf. einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten. Ein Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Themas wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit Ausgabe des Themas ist die Bachelorarbeit angemeldet und gilt als begonnen.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei eigener Erkrankung des Prüflings oder einer ihr bzw. ihm nahestehenden Person, kann auf Antrag, der unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen, zu begründen und ggf. glaubhaft zu machen ist, die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Bearbeitungsfrist nach Satz 1 erneut zu laufen.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren auf Papier und einer elektronischen Version, deren Datenformat mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt ist, fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Mit der Bachelorarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 abzugeben.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat hinsichtlich beider prüfenden Personen ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Prüfpersonen begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; im Übrigen gilt § 12. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören der beiden prüfenden Personen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" und einem Notenwert von 4,0 bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12.
- (3) Für jedes Studienfach wird eine Studienfachnote vergeben. Die Studienfachnote im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Modulendnoten der Module nach Anlage 1. Das Modul Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

- (4) Für die Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 12 Abs. 3 Satz 2.
- (5) Studierende, welche die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem ECTS-User's Guide in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag, der unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen, zu begründen und ggf. glaubhaft zu machen ist, und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Die Zahl der an anderen Ausbildungsstätten unternommenen Prüfungsversuche wird auf die Zahl der Prüfungsversuche an der Universität Heidelberg angerechnet.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel im nächsten regulären Wiederholungstermin zu wiederholen.
- (5) Bei zweiten Prüfungswiederholungen ist ein Wechsel der Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer zulässig. Einzelheiten sind dem Prüfling rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 19 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Vorliegen aller für den Studienabschluss relevanten Bewertungen wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten und Notenwerten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird ein "Diploma Supplement" in deutscher (auf Wunsch auch in englischer) Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber

einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Verfahrensrügen, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmen.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche) bei Klausuren unter Aufsicht, sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person.

§ 22 Kommunikation

- (1) Mit Studierenden, welchen das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt hat, erfolgt die elektronische Kommunikation ausschließlich über diese.
- (2) Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende bzw. den Studierenden nicht möglich, weil diese bzw. dieser Mitteilungen gemäß § 8 Nr. 1 der Hochschul-Datenschutzverordnung, namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder

nicht unverzüglich vorgenommen hat, so kann sie bzw. er sich auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs nicht berufen.

§ 23 Beratung für Studierende

- (1) Das Angebot der Fachstudienberatung in Gestalt allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden im Rahmen dafür angebotener Sprechstunden gerichtet werden. Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen, die sich auf das Studium auswirken, sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.
- (2) Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der jeweils lehrverantwortlichen bzw. prüfenden Person geführt werden. Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.
- (3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der bzw. des Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in den Studiengang eingeschrieben sind, können ihr Studium auf Antrag, der spätestens am Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit eines Semesters zu stellen ist, nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen. Andernfalls gelten die Regelungen der vorhergehenden Prüfungsordnung noch neun Semester für sie fort.

Heidelberg, den 29. September 2021

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Pflichtmodule und Lehrveranstaltungen, Übersicht der Leistungspunkte

Modulnummer	Modultitel	LP
Modul 1	Gerontologie	8 LP
Modul 2	Professionelle Sorgebeziehungen und Recht	6 LP
Modul 3	Ethik / Thanatologie	6 LP
Modul 4	Pflegewissenschaft	6 LP
Modul 5	Anatomie, Physiologie und Ernährung	9 LP
Modul 6	Empirische Forschungs- und Analysemethoden	6 LP
Modul 7	Geriatric: Pathophysiologie und Pharmakologie	6 LP
Modul 8	Psychiatrie und Gerontopsychiatrie	6 LP
Modul 9	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	6 LP
Modul 10*	Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung	36 LP
Modul 11	Bachelorarbeit	6 LP
Modul 12	Übergreifende Kompetenzen im Lehramt: Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege	2 LP
Modul 13	Übergreifende Kompetenzen im Lehramt: Berufspädagogik	8 LP

***Modul 10: Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung**

Praktikum mit jeweils 160 (Zeit-)Stunden	Praxis	Ausarbeitung	Gesamt
Stationäre Langzeitpflege alter Menschen	5 LP	1 LP	6 LP
Ambulante Pflege	5 LP	1 LP	6 LP
Stationäre oder ambulante palliative Pflege	5 LP	1 LP	6 LP
Stationäre geriatrische Rehabilitation oder Akutgeriatrie	5 LP	1 LP	6 LP
Stationäre Akut- oder Gerontopsychiatrie	5 LP	1 LP	6 LP
Akutstationäre Pflege	5 LP	1 LP	6 LP
960 Stunden berufliche Fachpraktika	30 LP	6 LP	36 LP

Bei den Modulen 1 bis 13 handelt es sich um Pflichtmodule.

Die beruflichen Fachpraktika in den jeweiligen Versorgungsbereichen sind als Moduleilleistungen im Bereich der direkten Pflege in Vollzeit in mindestens vier zusammenhängenden Wochen zu leisten und schließen jeweils mit einer bewerteten schriftlichen Arbeit ab. Die Praktika können i.d.R. auch im Ausland absolviert werden, sofern nachgewiesen wird, dass es sich um denselben Versorgungsbereich handelt.

Anlage 2: Modellstudienplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Gerontologie I 3 LP	Gerontologie II 3 LP	Gerontologie III 2 LP	Rehabilitation 3 LP	Gesundheitsförderung und Prävention 3 LP	Bachelorarbeit 6 LP
Ethik/Thanatologie I 3 LP	Ethik/Thanatologie II 3 LP	Psychiatrie und Gerontopsychiatrie I 3 LP	Psychiatrie und Gerontopsychiatrie II 3 LP	Fachdidaktik 2 LP	
Anatomie und Physiologie I 3 LP	Anatomie und Physiologie II 3 LP	Ernährungswissenschaft und - management 3 LP	Geriatric und Pharmakologie II 3 LP	Grundfragen der Bildung 4 LP	
Pflegewissenschaft I 3 LP	Pflegewissenschaft II 3 LP	Geriatric und Pharmakologie I 3 LP			
Formelle und informelle Sorgebeziehungen 3 LP	Recht im Pflege- und Gesundheitswesen 3 LP	Quant. & qual. Forschungsmethoden 3 LP	Quant. & qual. Analysemethoden 3 LP	Berufspädagogik I 4 LP	Berufspädagogik II 4 LP
Praktikum: Stat. Langzeitpflege 6 LP	Praktikum: Ambulante Pflege 6 LP	Praktikum: Palliative Pflege 6 LP	Praktikum: Geriatric Rehabilitation / Akutgeriatric 6 LP	Praktikum: Akut- oder Gerontopsychiatrie 6 LP	Praktikum: Akutstat. Pflege 6 LP
Einführung in die Pädagogische Psychologie 3 LP	Einführung in die Schulpädagogik 3 LP				

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile des allgemeinbildendes Zweitfachs, 59 LP

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021, S. 1177 ff.